Inhalt:

A. Verein
§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Verbandsmitgliedschaften
B. Abteilungen des Vereins
§ 5 Grundsätze
§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen
§ 7 Organisation der Abteilungen
C. Vereinsmitgliedschaft
§ 8 Mitglieder
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 10 Ende der Mitgliedschaft
§ 11 Vereinsausschluss
D. Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 12 Beitragswesen
§ 13 Rechte der Mitglieder
§ 14 Pflichten der Mitglieder
§ 15 Ehrenmitglieder
E. Die Organe des Vereins
§ 16 Organe des Vereins
§ 17 Tätigkeit der Organmitglieder
§ 18 Jahreshaupt-, Mitgliederversammlung
§ 19 Der Vorstand
§ 20 Der Ehrenrat
§ 21 Schiedsgericht
§ 22 Kassenprüfer
F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen
§ 23 Vereinsordnungen
§ 24 Datenschutz
§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
§ 26 Inkrafttreten

A. Verein

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen VfL „Fortuna“ Veenhusen von 1927 e.V. und hat seinen Sitz in 26802 Moormerland, Ortsteil Veenhusen
(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leer unter VR 431eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins liegt zwischen dem 01.01. und dem 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübung und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
(2) Er ist politisch, konfessionell und rassisch neutral!

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbunden Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Nds. Fußballverbandes, des Nds. Turnerbundes, des Nds. Volleyball Verbandes und des Nds. Badminton Verbandes.
Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst ständig!

B. Abteilungen des Vereins

§ 5 Grundsätze

(1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
(2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.
(3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
(4) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

(1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten!
(3) Die Abteilungen werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen durch den Abteilungsleiter vertreten, der nicht die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Die Abteilungsleiter können durch den Gesamtvorstand bevollmächtigt werden, Verpflichtungen für den Verein bis zur Höhe des in der Finanzordnung festgelegten Maximalbetrages einzugehen!
(4) Darüber hinaus muss der Abteilungsleiter vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Gesamtvorstandes einholen.
(5) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
(6) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 7 Organisation der Abteilungen

(1) Die Abteilungen könne sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Gesamvorstandes.
(2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung, oder auf Forderung des Gesamtvorstandes, einzuberufen ist.
(3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens einem Abteilungsleiter, einem Abteilungsschriftführer und dem Abteilungskassenwart. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch Aushang im Informationskasten am Vereinsheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Gesamtvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
(4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
(5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, dass dem Gesamtvorstand unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
(6) Der Zusammenschluss mehrerer Abteilungen ist zulässig!

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Anerkennung dieser Satzung mit Unterschrift erklären.
(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitglied-

schaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

(3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder (Aktive und Passive) und Ehrenmitglieder.

(4) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können jugendliche Mitglieder der Fußballabteilung des VfL im Zuge der Jugendförderung in einen Jugendförderverein ausgegliedert werden. Die ausgegliederten Jugendlichen bleiben weiterhin mit allen Rechten und Pflichten Mitglied im VfL „Fortuna" Veenhusen.

(5) Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss (ACHTUNG, DIES GILT NICHT FÜR VORSTANDSTÄTIGKEITEN).

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.

(2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.

(3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Gesamtvorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle schriftlich widerspricht.

(5) Sollte die Mitgliedschaft abgelehnt werden, steht dem Antragsteller die Beschwerde beim Schiedsgericht zu.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
b) durch Austritt (Kündigung);
c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11).
d) durch Streichung von der Mitgliederliste

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist zu nachstehenden Terminen möglich.
a) zum 30 Juni eines Kalenderjahres, einzureichen bis spätestens zum 15 Mai(Zugang) oder
b) zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, einzureichen bis spätestens zum 15. November (Zugang).
Die Kündigung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erklären.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 11 Vereinsausschluss

(1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.

(2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.

(3) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/ Rückschein zuzustellen.

(4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Zur Entscheidung ist ausschließlich das Schiedsgericht (§ 18) anzurufen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Beitragswesen

(1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) und eventuell eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Jahreshauptversammlung.
(2) Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und –einrichtungen erbringen müssen.
(3) Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz 1) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
(4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Bei-träge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
(5) Jugendliche aus einem Mitgliedsverein einer Jugend-Spielgemeinschaft (SG), an welcher der VfL „Fortuna" Veenhusen beteiligt ist, können dem VfL beitreten. Diese Jugendlichen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes für die Spielzeit in der Spielgemeinschaft von der Beitragspflicht im VfL freigestellt werden.
(6) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 Rechte der Mitglieder

(1) Wahl- und Stimmrecht
Folgende Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht
a) ordentliche Mitglieder nach Erfüllung der drei monatigen Wartezeit und Vollendung des 16. Lebensjahres
b) passive und fördernde Mitglieder nach Erfüllung der dreimonatigen Wartezeit und Vollendung des 16. Lebensjahres
c) Ehrenmitglieder
(2) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
(3) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
(4) Sport in allen Abteilungen des Vereins auszuüben. Wird in mehreren Abteilungen Sport getrieben, ist der Vereins(Grund-) Beitrag einmalig zu entrichten, evtl. sind jedoch mehrere Abteilungsbeiträge zu zahlen!
(5) Vom Verein Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des LSB-Nds. e.V., gültig ist die jeweils bestehende Fassung, zu verlangen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere Verpflichtet:
(1) Die Satzungen und Verordnungen des Vereins, des LSB Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen, zu befolgen.
(2) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln!
(3) Die durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung bzw. Abteilungsversammlung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten!
(4) An allen sportlichen Veranstaltungen der Sportart, zu der er sich am Anfang der Saison verpflichtet hat, nach besten Kräften mitzuwirken.
(5) Vereinseigene, leihweise überlassene Gegenstände und Räumlichkeiten sorgfältig zu pflegen! Durch den Verein leihweise überlassene Gegenstände sind auf Verlangen des Gesamtvorstandes bzw. der Abteilungsleitung sofort wieder zu übergeben! Differenzen zwischen den beteiligten Parteien entbinden nicht von der Rückgabe!
(6) In allen aus der Vereinsmitgliedschaft erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Vereinsmitgliedern oder zu Mitgliedern der in § 4 der Satzung genannten Vereinigungen und Verbänden, ist ausschließlich das im Verein bestehende Schiedsgericht bzw. die Sportgerichte der in §4 festgelegten Verbände und Vereinigungen, in

Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen!
Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen!

§ 15 Ehrenmitglieder

(1) Personen die sich besonders um die Förderung des Vereines und seiner Gemeinschaften sowie um den Sport innerhalb und außerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden!
(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

E. Die Organe des Vereins

§ 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
b) der Vorstand in seiner Gesamtheit
c) der Ehrenrat
d) das Schiedsgericht

§ 17 Tätigkeit der Organmitglieder

(1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
(3) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

§ 18 Jahreshaupt-, Mitgliederversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
(2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
(3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
b) Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes;
c) Wahl des Ehrenrates;
d) Wahl der Kassenprüfer;
e) Satzungsänderungen;
f) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
g) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
h) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
i) Festlegung des Vereinsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
j) Beschluss über die Festsetzung von Arbeitsleistungen gem. § 12 Absatz 4 .
(4) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:
a) auf Antrag des Gesamtvorstandes;
b) auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder.
(5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang im Informationskasten am Vereinsheim, mit einer Frist von 3 Wochen.
(6) Leiter der Jahreshauptversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
(7) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Anzahl der gültigen Stimmen erhielten.
(8) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn beim

Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Die gestellten Anträge werden eine Woche vor der Jahres-haupt-/Mitgliederversammlung im Aushangkasten bekanntgegeben. In der Jahreshaupt-versammlung/Mitgliederversammlung gestellte Anträge ohne Satzungsänderungsanträge- sind auf die Tagesordnung zu setzen, sofern dies von den anwesenden, wahlberechtigten Mitgliedern mit einer ¾ Mehrheit beschlossen wird.

(9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(10) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 19 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand um ein Vereinsmitglied erweitert werden. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB)!

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand sowie mindestens fünf, durch die Jahreshauptversammlung zu wählenden weiteren Mitgliedern! Gewählt werden die fünf zusätzlichen Gesamtvorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren! Eine Blockwahl ist zulässig! Scheidet eins der zusätzlichen fünf Gesamtvorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung!

(4) Der Gesamtvorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verant-wortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung!

(5) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist für alle Auf-gaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

(8) Der Gesamtvorstand kann mit Zustimmung des Ehrenrates Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht!

§ 20 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(2) Der Ehrenrat bestimmt seinen Obmann und teilt dies dem Vorstand mit.

(3) Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen älter als 40 Jahre sein, sowie mindestens eine 10jährige Vereinsmitgliedschaft vorweisen.

(4) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand in allen Fragen von Vereinsehrungen und –strafen zu beraten. Er nimmt im Auftrage des Gesamtvorstandes Ehrungen vor und hat die Möglichkeit Vereinsmitglieder für Ehrungen vorzuschlagen.

(5) Der Ehrenrat entsendet im Bedarfsfall 3 seiner Mitglieder in das Schiedsgericht.

§ 21 Schiedsgericht

(1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden oder in Vertretung dem 2. Vorsitzenden
b) dem zuständigen Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter
c) 3 Mitgliedern des Ehrenrates
d) bei Mitgliedern ohne Abteilungszugehörigkeit ersetzt ein zusätzliches Gesamtvorstandsmitglied den Abteilungsleiter

(3) Das Schiedsgericht bestimmt für jeden zu verhandelnden Fall einen Vorsitzenden.

(4) Das Schiedsgericht tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Das Schiedsgericht darf folgende Strafen verhängen
(1) Verwarnung
(2) Verweis
(3) Aberkennung des Vereinsamtes mit sofortiger Suspendierung
(4) Ausschluss vom Sportbetrieb bis zu 6 Monaten
(5) Ausschluss aus dem Verein

(6) Für jede Sitzung ist ein nicht dem Schiedsgericht anhörender Protokollführer zu bestellen.

(7) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 22 Kassenprüfer

(1) Von der Jahreshauptversammlung werden auf jeweils 1 Jahr drei Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl ist zulässig!) gewählt.

(2) Die Kassenprüfer kontrollieren gemeinschaftlich halbjährlich die finanzielle Geschäftsführung des Vereins, berichten dem Gesamtvorstand, erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen die Entlastung des Vorstandes.

(3) Durch Gesamtvorstandsbeschluss können in besonderen Fällen zusätzliche unvermutete Kassenprüfungen angesetzt werden.

F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 23 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

(2) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
a) Finanzordnung
b) Jugendordnung
c) Wahlordnung
d) Haus- und Platzordnung
e) Ehrenordnung
f) Schiedsgerichtsordnung.
Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 24 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSBN) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende

personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern verarbeitet:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Funktionen im Verein.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des LSBN ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSBN zu melden:

•Name,
•Vorname,
•Geburtsdatum,
•Geschlecht,
•Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSBN.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern, bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsmedien (App, Homepage) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, offen legen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes/r Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten, sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen ist vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen sobald mehr als 9 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Bedingung der Antragsgenehmigung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlußfassung über die Auflösung ist ebenfalls eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) In der gleichen Versammlung sind zwei Liquidatoren zu bestellen. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Moormerland mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports oder der Jugendarbeit in der Gemeinde zu verwenden.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 15.02.2019 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen und Vereinsordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Ort, Datum

Moormerland-Veenhusen, 15.02.2019

.....

2. Vorsitzender 3. Vorsitzende

.....

Kassenwart Schriftführerin